



RATGEBER ZUR UMSETZUNG VON TEILZEITAUSBILDUNG IN DER PRAXIS



INHALT

1. Der Praxisratgeber stellt sich vor!	4
2. Teilzeitausbildung – eine Chance für alle Beteiligten	5
Viele gute Gründe für eine Ausbildung in Teilzeit	5
Vielfalt der Ausbildung bleibt erhalten	5
Welche Vorteile bietet Ihnen als Betrieb die Teilzeitausbildung?	6
Welche Vorteile bietet Ihnen als Ausbildungsinteressierte die Teilzeitausbildung?	7
Best Practice	8
3. Gesetzliche Grundlagen	9
4. Rahmenbedingungen und formale Umsetzung	10
Adressaten	10
Altersgrenze	10
Verschiedene Modelle der Teilzeitausbildung	10
Ausbildungsdauer	11
Rechenbeispiele zur Ermittlung der Ausbildungsdauer	12
Ausbildungsvertrag	13
Beratung der Kammern	14
Ausbildungsvergütung	15
Urlaubsanspruch	15
Berufsschulunterricht	15
5. Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	16
Betriebe	16
Auszubildende	17
Übersicht: Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	18
6. Ausbildung mit Kind	22
Ausbildung und Schwangerschaft	23
Elternzeit	23
Eine Auswahl möglicher Formen der Kinderbetreuung	24
Kosten	25
7. Ausbildung und Pflege	27
Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – Gesetzliche Ansprüche	27
Beratung und Unterstützung	28
8. Weiterführende Linktipps und Kontaktadressen	29
Broschüren und Rechner zur Teilzeitausbildung	29
Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen	29
Unterstützung vor und während der Ausbildung	29
Finanzierungs- und Förderungshilfen/Rechner	29
Informationen für Familien	30
Informationen für Alleinerziehende	30
Mutterschutz	30
Elternzeit	31
Pflege	31

1. DER PRAXISRATGEBER STELLT SICH VOR!

Teilzeitausbildung ist seit 2005 im Berufsbildungsgesetz verankert. Ausbildungsinteressierte mit berechtigtem Interesse hatten seither die Möglichkeit, ihren Berufsabschluss in Teilzeit zu erwerben. Dabei hatte das zeitlich flexible Modell der Teilzeitberufsausbildung zunächst vor allem junge Menschen mit Familienverantwortung im Blick: Eltern ohne Berufsausbildung, Menschen, die ihre Angehörigen pflegen und Alleinerziehende – eine der zentralen Ressourcen zur Fachkräftesicherung! Mit der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes Anfang 2020 hat sich die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung erheblich ausgeweitet und flexibilisiert. Seither kann grundsätzlich jede:r diese Option der Ausbildung in Anspruch nehmen.

Die Chancen und Potentiale, die sich durch die Teilzeitausbildung öffnen, gilt es zu heben – und hierfür bedarf es passender Beratungs- und Unterstützungsangebote!

Seit 2012 begleitet das Berufsbildungszentrum Augsburg der Lehmbaugruppe gGmbH im Rahmen des Modellprojektes »Manage it!«, das über weite Strecken aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde, ausbildungsinteressierte Frauen und Männer sowie Unternehmen auf ihrem Weg zur Teilzeitausbildung. Ende 2022 kam – finanziert durch bayerische Landesmittel – das Projekt »JOIN – Beratungsstelle für Teilzeitausbildung in Augsburg und Schwaben« dazu.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Teilzeitausbildung funktioniert! Aber auch, dass diese Möglichkeit nach bald zwanzig Jahren immer noch zu vielen Unternehmen kaum bekannt ist. Auch wenn sich bundes- wie bayernweit zuletzt eine leichte Zunahme verzeichnen lässt, tritt diese Option mit nur 0,5 bzw. 0,4 Prozent der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge seit Jahren auf der Stelle (bundesweit 2148 in 2021, bayernweit 316). Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze hingegen wächst beständig weiter.

Aus diesem Grunde haben wir uns entschieden, unsere Erfahrungen aus der Praxis in diese Broschüre einfließen zu lassen und Teilzeitausbildung bekannter zu machen.

Dieser Ratgeber unterstützt Sie mit den notwendigen aktuellen Informationen zur Teilzeitausbildung und stellt Ihnen die geltenden Rahmenbedingungen sowie wichtige Ansprechpartner in der Region vor. Profitieren Sie von unseren Erfahrungen!

2. TEILZEITAUSBILDUNG – EINE CHANCE FÜR ALLE BETEILIGTEN

VIELE GUTE GRÜNDE FÜR EINE AUSBILDUNG IN TEILZEIT

- › Sie haben familiäre Verpflichtungen wie Kindererziehung oder die die Pflege eines Angehörigen
- › Sie haben eine Behinderung oder erholen sich von einer längeren Krankheit oder einem Unfall
- › Sie besuchen regelmäßig einen Deutschkurs
- › Sie betreiben professionell Sport
- › Ihr Leben hat sich schlagartig geändert und Sie wissen nicht, wie Sie Ihre Ausbildung fortsetzen können
- › Sie haben einfach das Bedürfnis nach einer guten Work-Life-Balance

Insbesondere für Menschen mit Familienaufgaben ebnet die Teilzeitausbildung den Weg zum Berufsabschluss. Die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit schafft die Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch eine z.B. wegen einer Schwangerschaft unter- oder abgebrochene Ausbildung kann in Teilzeit fortgesetzt werden. Darüber hinaus bietet sie durch die Öffnung seit 2020 auch verschiedensten weiteren Adressatengruppen neue Perspektiven, da seither kein besonderer Grund für die Vereinbarung einer Teilzeitausbildung mehr erforderlich ist.

Das bedeutet: Teilzeitausbildung ist grundsätzlich immer möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Und sie stellt eine Win-Win-Situation für Unternehmen und Auszubildende dar! Als Betrieb sichern Sie sich Ihre Fachkräfte und stärken Ihr Image als familien- und mitarbeiterfreundliches Unternehmen. Als Ausbildungsinteressierte, für die aus verschiedensten Gründen eine Vollzeitausbildung nicht in Frage kommt, erreichen Sie einen Berufsabschluss als zentralen Schlüssel für Ihre langfristige berufliche Integration auf dem Arbeitsmarkt!

Auszubildende und Ausbildungsbetriebe können gemeinsam flexibel auf verschiedene Lebenslagen reagieren – wie zum Beispiel Zeiten von Kindererziehung oder Pflege, eine Behinderung oder krankheitsbedingte Leistungseinschränkungen, den Besuch eines Deutschkurses oder das Betreiben von Leistungssport.

VIelfalt der Ausbildung BLEIBT ERHALTEN

Generell besteht für alle Ausbildungsberufe im dualen System die Möglichkeit, sie in Teilzeit zu absolvieren. Gerade der kaufmännische Bereich mit seiner großen Bandbreite an Ausbildungsmöglichkeiten bietet sich für Teilzeitausbildungen an. Teilzeitberufsausbildungen wie z.B. Industriekauffrau, Speditionskauffrau, Gesundheitskauffrau, Sport- und Fitnesskauffrau oder im Einzelhandel sind vergleichsweise häufig vertreten. Arbeitgeber in Branchen wie Bäckerei- oder Metzgereifachverkauf, die oft mit einem Fachkräftemangel konfrontiert sind, sehen in der Teilzeitausbildung eine gute Möglichkeit zur Nachwuchssicherung. Im gewerblich-technischen Bereich ist unserer Erfahrung nach momentan die Teilzeitausbildung weniger anzutreffen.

Insgesamt konnten wir zunehmend eine Öffnung für die Thematik feststellen (z.B. über eigene Vermittlungserfolge und Informationsgespräche).

Besonders gute Erfahrungen haben wir generell mit der Umsetzung in kleinen und mittelständischen Betrieben machen können. Diese Unternehmen zeigten sich bereits von Anfang an stets offen und aufgeschlossen für die Möglichkeit einer flexibleren Gestaltung der Arbeits- und Organisationsstrukturen. Gerade auch die Fokussierung auf die persönliche Eignung der Bewerber:innen, die Anerkennung biografisch-persönlicher Erfahrungen sowie der direkte Austausch in der Zusammenarbeit war hier ausschlaggebend.



WICHTIG ZU WISSEN:

Jeder Betrieb mit Ausbildungsberechtigung kann grundsätzlich auch in Teilzeit ausbilden.

Machen Sie auf sich aufmerksam, wenn Sie in Teilzeit ausbilden (wollen)! Nehmen Sie die Möglichkeit z.B. direkt in Ausbildungsstellenanzeigen oder auf Ihrer Homepage auf.

Auch schulische Ausbildungen, wie z.B. Alten- und Krankenpflege, sind in Teilzeit möglich, sofern es von den einzelnen Berufsfachschulen angeboten wird. Der Schulversuch des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst »Teilzeitausbildung in der Kinderpflege«, in dessen Rahmen von 2016 bis 2022/23 bayernweit an verschiedenen Schulen die Durchführung in Teilzeit erprobt wurde, wird beispielsweise vielerorts fortgeführt.



WICHTIG ZU WISSEN:

Bei schulischen Ausbildungen ist die Unterrichtszeit in Vollzeit in der Regel meist kürzer als bei betrieblichen Ausbildungen. Klären Sie daher, ob hier ggf. auch eine Ausbildung in Vollzeit für Sie in Frage kommt! Abhängig von der Organisation des Ausbildungsablaufes ist es unter Umständen auch möglich, nur den praktischen Ausbildungsteil in Teilzeit zu absolvieren. Es empfiehlt sich, dies vorab mit den entsprechenden Berufsfachschulen zu klären.

WELCHE VORTEILE BIETET IHNEN ALS BETRIEB DIE TEILZEITAUSBILDUNG?

Ausbildungspotenzial:

Teilzeitausbildung ist eine echte Alternative für Arbeitgeber, offene Lehrstellen zu besetzen. Sie finden eine beachtliche Zielgruppe mit hoher Motivation für die Ausbildung!

Image- und Wettbewerbsvorteil:

Sie werden als besonders mitarbeiter- bzw. familienfreundliches Unternehmen in der Region wahrgenommen. Das macht Sie als Arbeitgeber attraktiv und zukunftsfähig!

Teilzeitausbildung statt Ausbildungsabbruch:

Teilzeitausbildung kann eine echte Alternative sein, wenn ansonsten aufgrund zeitlicher Rahmenbedingungen oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit ein Ausbildungsabbruch droht.

Engagierte Fachkräfte:

Die Erfahrung zeigt, dass gerade Teilzeitauszubildende mit Familienaufgaben durch ihre familiäre Verantwortung und das in der Regel höhere Lebensalter über ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Organisationstalent und Lebenserfahrung verfügen.

Steigerung der Betriebstreue:

Mitarbeiterorientierte Personalpolitik geht mit einer verstärkten Mitarbeiterbindung einher!

Chance für Kleinbetriebe:

Passend zu den Betriebsabläufen können Teilzeitauszubildende flexibel eingesetzt werden, gerade wenn das Arbeitsaufkommen keine Vollzeitstelle ermöglicht. Sie legen die Arbeitszeiten gemeinsam mit den Auszubildenden flexibel fest.

WELCHE VORTEILE BIETET IHNEN ALS AUSBIL- DUNGSINTERESSIERTE DIE TEILZEITAUSBILDUNG?

Berufsabschluss:

Ausbildungsinteressierte, für die aus verschiedenen Gründen die klassische Variante der Vollzeitausbildung zeitlich nicht zu bewältigen ist, können durch Teilzeitausbildung einen Berufsabschluss erreichen.

Bessere Chancen:

Ein qualifizierter Abschluss ist die wichtigste Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und schützt langfristig vor Arbeitslosigkeit.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Familiäre Verpflichtungen und Arbeit lassen sich mit Teilzeitausbildung leichter vereinbaren.

Integration auf dem Arbeitsmarkt:

Nach familienbedingten Unterbrechungszeiten, wie z.B. Schwangerschaft, oder einer beruflichen Reha kann durch Teilzeitausbildung der Wiedereinstieg erfolgreich gelingen.

Mitarbeiterorientierter und familienfreundlicher Arbeitgeber:

Qualifizieren Sie sich über Teilzeitausbildung als Fachkraft in einem Unternehmen mit hoher Mitarbeiterorientierung und familienfreundlichem Arbeitsklima.

BEST PRACTICE

NORMA LEBENSMITTELFILIALBETRIEB STIFTUNG & CO. KG NÜRNBERG

Augsburg

»Endlich ist eine geregelte Ausbildung möglich!«

(Natalie Ooms und Anna Karch, Auszubildende Verkäuferin)

Eine gute Ausbildung mit Perspektive zu erhalten, ohne auf Kinder und Familie verzichten zu müssen, ist uns wichtig. NORMA und das Projekt »Manage it!« haben uns dies endlich ermöglicht!



»Mit dem Projekt »Manage it!« Fachkräfte gewinnen!«

(Gerhard Neumayr, Bereichsleiter NORMA)

Durch das Projekt »Manage it!« sehen wir die Möglichkeit, ein bisher wenig genutztes Potenzial im Nachwuchsbereich für zukünftige Fachkräfte zu gewinnen. Frau Ooms und Frau Karch sind ein Gewinn für unsere jeweilige Filiale sowie verständnisvolle und kompetente Ansprechpartnerinnen für unsere Kunden.

PHONE GMBH KOMMUNIKATION & SICHERHEITSTECHNIK

Augsburg

»Die Chance, Arbeits- & Familienleben mit Erfolg und einem Lächeln zu meistern!«

(Blanka Gano, Auszubildende Kauffrau für Bürokommunikation)

Durch die Teilzeitausbildung habe ich die Chance mich in das Berufsleben einzugliedern und gleichzeitig für Familie & Haushalt zu sorgen. Ich bin dankbar, dass sich mein Betrieb bereit erklärt hat, mit dem Projekt »Manage it!« mich und meine Zukunft zu unterstützen.



»Teilzeitausbildung durch »Manage it!«

(Doris Bucher, Ausbilderin und Geschäftsführerin)

Wir haben erkannt, dass Frau Gano als junge Mutter jede Minute der Arbeitszeit nutzt, um ein sehr gutes Leistungsergebnis abzuliefern. Durch die Kindererziehung sind Verantwortungsbewusstsein und Organisationsvermögen ausgeprägter als bei Vollzeitauszubildenden ohne Kinder.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BERUFSBILDUNGSGESETZ § 7A BBIG

- [1] Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- [2] Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 »Verlängerung der Ausbildung« bleibt unberührt.
- [3] Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach § 8 Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.
- [4] Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

Analog findet sich diese Regelung in der Handwerksordnung § 27b HWO mit Verweis auf §27c HWO zu den Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungsdauer.



WICHTIG ZU WISSEN: Ergänzend gibt es umfangreiche Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 zur Teilzeitausbildung sowie zu verschiedenen Aspekten der Verkürzung und Verlängerung von Ausbildung, die auch für die Teilzeitausbildung gelten. Diese finden Sie im Internet oder bei unseren Linktipps (S. 29).

4. RAHMENBEDINGUNGEN UND FORMALE UMSETZUNG

ADRESSATEN Mit der Neuregelung im § 7a BBiG und § 27b HwO können seit dem 01.01.2020 alle Ausbildungsinteressierten die Ausbildung in Teilzeit absolvieren und müssen kein »berechtigtes Interesse« mehr vorweisen.

Dennoch ist die Teilzeitausbildung weiterhin besonders interessant für Menschen, die den qualifizierten Berufseinstieg mit ihrer familiären Situation verbinden möchten, z.B. wenn

- › Kinder zu betreuen sind.
- › Familienangehörige zu pflegen sind.
- › während der Ausbildung eine Schwangerschaft eintritt. Hier ist es z.B. möglich, nur einen Teil der Ausbildung in Teilzeit durchzuführen.

Darüber hinaus ist eine Teilzeitausbildung auch dann in Betracht zu ziehen, wenn aus anderen Gründen eine Absolvierung in Teilzeit nicht realisierbar ist, z.B. bei

- › gleichzeitigem regelmäßigen Besuch eines Deutschkurses oder dem erforderlichen Nachgehen einer Erwerbstätigkeit
- › Leistungseinschränkungen aus gesundheitlichen Gründen
- › Profisportlern.

ALTERSGRENZE



WICHTIG ZU WISSEN:

Eine Altersgrenze zur Teilzeitberufsausbildung existiert nicht.

VERSCHIEDENE MODELLE DER TEILZEITAUSBILDUNG

Im sog. »Komplettmodell« wird die gesamte Ausbildung in Teilzeit absolviert. Im sog. »Zeitraummodell« dagegen findet die Ausbildung nur zeitweise, also vorübergehend zu Beginn der Ausbildung, während der Ausbildung oder ab einem späteren Zeitpunkt bis zum Ausbildungsabschluss in Teilzeit statt.

Auch ein bestehendes Ausbildungsverhältnis kann in Teilzeit umgewandelt werden, wenn z.B. während der Ausbildung eine Schwangerschaft eintritt, Familienangehörige pflegebedürftig werden oder ein Unfall geschieht. Das Vorgehen bei der formalen Umsetzung weicht dabei nicht ab.

Wichtig ist der Austausch zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb, um individuelle und für beide Seiten effektive Lösungen zu finden. Dementsprechend wird das Ausbildungsverhältnis bei der zuständigen Kammer abgeändert.

AUSBILDUNGSDAUER

Der oder die Auszubildende und der Betrieb einigen sich auf eine wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit und besprechen, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (Vor- oder Nachmittag, Abend, Wochenende oder Arbeitszeitkonto).

Die Arbeitszeit muss mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit betragen. Das sind etwa 20 Stunden in der Woche inklusive Berufsschule. Weniger als 50% ist nicht zulässig.

Der Berufsschulunterricht, der in den meisten Fällen in Vollzeit abzuleisten ist, wird in der Regel in vollem Umfang einschließlich der Pausen auf die wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

Die gesamte Ausbildungsdauer verlängert sich seit 2020 entsprechend des Umfangs der Reduzierung der täglichen / wöchentlichen Arbeitszeit, maximal jedoch auf das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungsdauer. Damit entfällt die frühere, obligatorische Koppelung an die positive Prognose nach § 8 Abs. 1 BBiG, die die Teilzeitausbildung besonders zu einem Modell für Leistungsstarke machte. Teilzeitausbildung ist nun auch eine Option für Personen, die das Ausbildungsziel in gekürzter Zeit nicht erreichen würden.

Verkürzungen und Verlängerungen der Ausbildungsdauer nach § 8 BBiG / §27c HwO sind auch in der Teilzeitausbildung möglich. Wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird, kann so die Teilzeitausbildung z.B. auch in der regulären Ausbildungsdauer absolviert werden. Neben den regulären Verkürzungsgründen der vorhandenen Vorbildung (gute schulische Vorbildung, Ausbildungsabschluss) kann laut Empfehlung des Hauptausschusses des Bildungsinstitutes für Berufsbildung dabei auch eine Verkürzung um bis zu 12 Monate vorgenommen werden, wenn die Kinderbetreuung, Pflege oder vergleichbare Gründe ein effektives Verfolgen des Ausbildungszieles erwarten lassen und damit eine entsprechende Erfolgsprognose ermöglichen.



WICHTIG ZU WISSEN:

Die fachlichen Anforderungen, die eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf die reguläre Ausbildungszeit in Vollzeit mit sich bringen, sind nicht zu unterschätzen. Unseren Erfahrungen nach sollten Sie hierfür mindestens Zeit für etwa 30 Stunden pro Woche Ausbildungszeit mitbringen.

Thema bei Verlängerungen und Verkürzungen ist immer auch der mögliche Zeitpunkt für die Teilnahme an den Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen. Bei der Verlängerung kommt hinzu, dass der Unterricht in der Berufsschule einschließlich der Prüfungsvorbereitung auf die reguläre Ausbildungsdauer ausgerichtet ist.

**WICHTIG ZU WISSEN:**

Man bleibt flexibel: Grundsätzlich besteht bei vorliegenden Verkürzungsgründen auch während der laufenden Ausbildung die Möglichkeit, die Ausbildung zu verkürzen (zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung) bzw. einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung nach §45 BBiG/§37 HwO zu stellen (im letzten Jahr der Ausbildungsdauer).

RECHENBEISPIELE ZUR ERMITTLUNG DER AUSBILDUNGSDAUER

**WICHTIG ZU WISSEN:**

Die Dauer der Teilzeitausbildung wird immer auf ganze Monate abgerundet. Wird nach Berechnung der individuellen Dauer kein Prüfungszeittermin erreicht, kann der Auszubildende eine Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächsten möglichen Prüfung verlangen.

Rechenbeispiel zur automatischen Verlängerung der Ausbildungszeit Berechnungsformel Kompletmodell:

Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung (AO) in Monaten : vereinbarte tägliche / wöchentliche Ausbildungszeit in % = Dauer der Teilzeitausbildung nach automatischer Verlängerung

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängige vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit 75%

Berechnung:

36 Monate : 0,75 = 48 Monate

Berechnungsformel Zeitraummodell (späterer Zeitpunkt):

1. Dauer des in Vollzeit absolvierten Teils + Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils nach automatischer Verlängerung = Gesamtdauer der Ausbildung
2. Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils nach automatischer Verlängerung = Monate der Ausbildung nach AO : vereinbarte tägliche / wöchentliche Ausbildungszeit in %

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); im ersten Jahr Vollzeit; im zweiten und dritten Jahr durchgängige vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit 75 %

Berechnung:

Dauer der Vollzeitausbildung: 12 Monate

Dauer Teilzeitausbildung nach automatischer Verlängerung:

24 Monate nach AO : 0,75 = 32 Monate

Die Gesamtdauer beträgt 44 Monate.

Rechenbeispiel beim Zusammentreffen von Teilzeit und Verkürzung der Ausbildungsdauer

Anmerkung: Verkürzungszeiträume können bereits vor der Berechnung der automatisch verlängerten Teilzeitausbildung von der Ausbildungsdauer nach AO abgezogen werden. Die Dauer der Teilzeitausbildung wird anschließend für den verbleibenden Zeitraum berechnet.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte Arbeitszeit 75 %; Verkürzung wegen Fachoberschulreife 6 Monate; zusätzliche Verkürzung wegen Familienpflichten z.B. 3 Monate

Berechnung:

Verkürzungsgrund 1: 36 Monate – 6 Monate = 30 Monate

Verkürzungsgrund 2: 30 Monate – 3 Monate = 27 Monate

Automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitausbildung nach Verkürzung:

27 Monate : 0,75 = 30 Monate

Die Dauer der Teilzeitausbildung würde 30 Monate betragen und damit in diesem Fall der Ausbildungsdauer nach der AO entsprechen.



WICHTIG ZU WISSEN:

Grundsätzlich ist bei Vorliegen entsprechender Verkürzungsgründe auch eine Dauer unterhalb der regulären Ausbildungsdauer nach der AO möglich. Die Empfehlungen zur Mindestdauer gelten dabei entsprechend zu den Vorgaben in Vollzeit.

Berechnungsformel:

Mindestdauer gemäß Empfehlung: vereinbarte tägliche / monatliche Ausbildungszeit in Prozent = Mindestdauer der Teilzeitberufsausbildung

Beispiel:

Mindestdauer bei Regelausbildungszeit Vollzeit 3 Jahre = 18 Monate

Mindestdauer bei Ausbildungszeit von 75 %: 18 Monate : 0,75 = 24 Monate

AUSBILDUNGS- VERTRAG

Im Ausbildungsvertrag wird die Teilzeitvereinbarung schriftlich fixiert.



WICHTIG ZU WISSEN:

Auszubildende und Ausbildungsbetrieb müssen die Teilzeitberufsausbildung gemeinsam bei ihrer zuständigen Kammer beantragen.

BERATUNG DER KAMMERN

Um die Ausbildungsinhalte entsprechend den Vereinbarungen zwischen Betrieb und Auszubildenden anzupassen und zur formellen Gestaltung von Teilzeitausbildungsverträgen stehen für Betriebe wie Auszubildende die Ausbildungsberater/ Bildungsberater der zuständigen Kammern als Ansprechpartner zur Verfügung:

Industrie- und Handelskammer Schwaben (IHK)

Stettenstraße 1+3
86150 Augsburg

Servicenummer Bildungsberatung:
0821 3162-204

Ansprechpartner für einzelne Gebiete
siehe Homepage der IHK

Servicenummer Berufsorientierung:
Tel. 0821 3162-100

Handwerkskammer für Schwaben (HWK)

Siebentischstraße 52 – 58
86161 Augsburg
Tel. 0821 3259-1252 (A)
Tel. 0821 3259-1329 (AIC-FDB)
Tel. 0821 3259-1701 (Allgäu)
Tel. 0821 3259-1269 (DON/GZ/NU)

Ärztlicher Bezirksverband Schwaben (ÄBV)

Frohsinnstraße 2
86150 Augsburg
Tel. 0821 3256-200

Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben (ZBV)

Lauterlech 41
86152 Augsburg
Tel. 0821 343150

Bayerische Landestierärztekammer

Bavariastraße 7a
80336 München
Tel. 089 2199080

Bayerische Landesapothekerkammer (BLAK)

Maria-Theresia-Straße 28
81675 München
Tel. 089 9262-40 (PKA)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg

Bismarckstraße 62
86391 Stadtbergen
Tel. 0821 43002-0

Steuerberaterkammer München (StBK)

Nederlinger Straße 9
80638 München
Tel. 089 157902-0

AUSBILDUNGS- VERGÜTUNG

Die Teilzeitauszubildenden haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des §17 BBiG und damit mindestens nach der gesetzlichen Mindestvergütung. Das BIBB rät dazu, dass die Ausbildungsvergütung möglichst der einer Vollzeitstelle entsprechen soll. Eine prozentuale Kürzung entsprechend der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich. Für die ggf. verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung muss per Gesetz kein weiterer Anstieg der Vergütung erfolgen.

Die Anwendungspraxis ist aber zunehmend, dass der Ausbildungsbetrieb die volle Ausbildungsvergütung bezahlt. Zur weiteren Finanzierung des Lebensunterhalts können verschiedene staatliche Leistungen beantragt werden.



WICHTIG ZU WISSEN:

Die Erfahrung zeigt deutlich, dass die gesicherte Finanzierung des Lebensunterhaltes während der gesamten Ausbildungsdauer eine Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Abschluss ist.

Siehe Kapitel **Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten** (ab S. 16)

URLAUBSANSPRUCH

Arbeiten die Auszubildenden in Teilzeit an jedem Arbeitstag der Woche, so haben sie den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Ist dies nicht der Fall, werden die Urlaubstage anteilig über die wöchentlichen Arbeitstage berechnet.

BERUFSSCHULUNTERRICHT




WICHTIG ZU WISSEN:

Aufgrund der spärlichen Nutzung der Möglichkeit der Teilzeitausbildung bieten erst wenige Berufsschulen Teilzeitklassen an. Daher findet der Berufsschulunterricht in der Regel immer noch in Vollzeit statt.

Insbesondere der wohnortferne Besuch der Berufsschule während des Blockunterrichts erfordert eventuell rechtzeitige Betreuungsabprachen (für die zu Pflegenden bzw. Kinder).

Tipp: Sprechen Sie mit dem zuständigen Berater oder der Beraterin der Agentur für Arbeit, ob Sie im Rahmen einer AsA-flex-Maßnahme (vormals abH) Stützunterricht zur Bewältigung des Lernstoffs in der Berufsschule in Anspruch nehmen können!



5. FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

BETRIEBE Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) und dem sog. Arbeit-von-morgen-Gesetz wird die Weiterbildung von Beschäftigten im Betrieb unterstützt. Damit kann auch eine Ausbildung in Teilzeit gefördert werden, die im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt wird und eine abschlussorientierte Weiterbildung im Sinne der §§81ff SGB III ist.

Eine Förderung durch das QCG ist grundsätzlich unabhängig von Qualifikation und Lebensalter des Beschäftigten oder Betriebsgröße möglich. Förderfähig ist ein Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) von bis zu 100%.

Auskünfte erhalten Sie beim Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit unter der kostenlosen Service-Nummer 0800 4 555 20 sowie bei den zuständigen Mitarbeitern der örtlichen Agentur für Arbeit.

Ausbildungsbetriebe können für bestimmte Zielgruppen zudem Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung über Sonderprogramme erhalten, so z.B. Förderungen durch die ESF-geförderte Ausbildungsinitiative »Fit for Work – Chance Ausbildung« (für Teilzeitauszubildende unter 25 Jahren bei Ausbildungsbeginn).

Auskünfte erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales Zentral unter Tel. 0921 6053388

oder ZBFS Regionalstelle Schwaben
Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel. 0821 5709-01

Zudem gibt es umfangreiche Informationen und ein Online-Tool zum Fördercheck über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales.

Siehe Linktipps und Kontaktadressen (ab S. 29)

AUSZUBILDENDE

In der Regel deckt die Ausbildungsvergütung die Kosten für den Lebensunterhalt nicht ausreichend ab. Neben Leistungen der kommunalen Hand stehen den Antragstellern auch staatliche Zuschüsse zur Verfügung.

Als sog. vorrangige Leistungen gelten dabei die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sowie das Ausbildungsgeld nach SGB III. Sind Sie nicht förderberechtigt oder sind die Leistungen nicht ausreichend und Sie befinden Sie dadurch in einer finanziellen Notlage, ist im Einzelfall der ergänzende Bezug von Bürgergeld möglich. Zudem können sog. Leistungen für Auszubildende beantragt werden, die explizit nicht zum Bürgergeld zählen.

Tipp: Die Prüfung und Bewilligung der Anträge nehmen in der Regel einige Zeit in Anspruch. Wichtig ist es daher, alle Anträge so bald wie möglich zu stellen. Wir raten Ihnen unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages Kontakt zu den zuständigen Stellen aufzunehmen.

Siehe Linktipps und Kontaktadressen (ab S. 29)

**WICHTIG ZU WISSEN:**

mit Ausnahme des Darlehens nach § 24 Absatz 4 SGB II sind alle im Folgenden genannten Fördermöglichkeiten Zuschüsse – das bedeutet: es ist keine spätere Rückzahlung erforderlich!

**WICHTIG ZU WISSEN:**

Leistungen wie das Bürgergeld werden zum Ersten des Monats ausgezahlt. Leistungen der Ausbildungsförderung ebenso wie die Ausbildungsvergütung jedoch zum Monatsende. In der Praxis ergibt sich dadurch eine Finanzierungslücke im ersten Monat der Ausbildung! Auch hier gibt es jedoch Möglichkeiten!

ÜBERSICHT: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 56 ff. SGB III	Betriebliche Erstausbildung und eigener Haushalt Kein Anspruch auf Förderung, wenn die Auszubildenden noch im Haushalt der Eltern leben.	Örtliche Agentur für Arbeit
Berufsausbildungsförderung (BAföG)	Schulische Berufsausbildung Voraussetzung ist ein Umfang von mind. 20 Wochenstunden (umgerechnet 26,7 Unterrichtsstunden im Durchschnitt über die gesamte Ausbildungsdauer). ACHTUNG: Dies wird nicht von jeder Schule erreicht Aber: Ablehnungsbescheid ist notwendig für die Beantragung von Bürgergeld	Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung bei Stadtverwaltung bzw. Landratsamt
Ausbildungsgeld § 122 SGB III (Nachrang zum Übergangsgeld)	Zuschuss für Auszubildende mit Behinderung / Rehabilitanden im Sinne des §19 SGB III	Örtliche Agentur für Arbeit
Härtefallzuschuss: Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft (KdU) § 27 Abs. 3 SGB II	Umfasst die nicht schon durch BAB erstatteten Kosten, wie z.B. angemessene Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten.	Örtliches Jobcenter
Darlehen für Regelbedarf, den Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung § 24 Absatz 4 SGB II keine Regelleistung, Kann-Vorschrift ohne Rechtsanspruch	Als Härtefalldarlehen zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung sowie als Übergangsdarlehen , z.B. bei längeren Bearbeitungszeiten zur Überbrückung von BAB/BAföG-Leistungen für den ersten Monat der Aufnahme einer Ausbildung	Örtliches Jobcenter

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
<p>Leistungen für Auszubildende §27 SGB II</p> <p>darunter Mehrbedarfe entsprechend §21 SGB II</p> <p>Mehrbedarf für Alleinerziehende, ergänzende Leistungen § 21 Abs. SGB II</p> <p>Mehrbedarf während Schwangerschaft</p> <p>Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen</p> <p>Unabweisbarer, besonderer und regelmäßiger Bedarf im Einzelfall (z.B. zur Wahrnehmung des Umgangsrechts)</p> <p>Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt entsprechend § 24 Abs. 3</p>	<p>Auszubildende in finanzieller Notlage</p> <p>Anspruch auf Bürgergeld ist KEINE Voraussetzung</p> <p>Alleinerziehende Auszubildende, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.</p>	<p>Örtliches Jobcenter</p>
<p>Leistungen für Bildung und Teilhabe §§ 7, 19 und 28 SGB II (u.a. Klassenausflüge, Schulbedarf, Nachhilfe, Schülerbeförderung, Zuschüsse für Mittagessen in der Schule, Kita etc., Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten)</p>	<p>Bezug von Bürgergeld, Grundversicherung, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld</p>	<p>Zuständiges Amt für soziale Leistungen bei Stadtverwaltung bzw. Landratsamt</p>
<p>Kinderbetreuungszuschuss</p> <p>Krippengeld</p> <p>Zuschuss zu Elternbeiträgen (kein Antrag erforderlich)</p>	<p>Anteilige Übernahme, falls Kinderbetreuungskosten nicht schon durch den Zuschuss des Freistaates Bayern, Krippengeld oder die BAB-Pauschale abgedeckt werden.</p> <p>Zuschuss zu Beiträgen der Kinderbetreuung ab dem 2. Lebensjahr, Förderung nach dem BayKiBiG, Einkommensgrenze</p> <p>Automatischer Zuschuss bei Besuch einer Betreuungseinrichtung nach Förderung nach dem BayKiBiG</p>	<p>Zuständiges Amt für soziale Leistungen oder wirtschaftliche Jugendhilfe bei Stadtverwaltung bzw. Landratsamt</p> <p>Zentrum Bayern Familie und Soziales</p> <p>Freistaat Bayern</p>

Mehr zu den Möglichkeiten der Förderung von Kinderbetreuungskosten im Kapitel »Ausbildung mit Kind«!

ÜBERSICHT: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
Elterngeld	Anspruch besteht in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes und ersetzt normalerweise das durch die Geburt des Kindes wegfallende Einkommen bzw. Ausbildungsvergütung.	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Servicetelefon 0931 32 09 09 29 Regionalstelle Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg Tel. 0821 5709-01
Familiengeld	Anspruch besteht seit 2018 für alle Kinder im 2. und 3. Lebensjahr – unabhängig von Einkommen und Erwerbstätigkeit der Eltern. Familiengeld wird automatisch zusammen mit dem Elterngeld beantragt. Eine gesonderte Antragsstellung ist nur notwendig, wenn für das Kind kein Elterngeldantrag in Bayern gestellt wurde.	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Servicetelefon 0931 32 09 09 29 Regionalstelle Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg Tel. 0821 57 09-01
Kindergeld (ggf. bis 25 Jahre für den/die Auszubildende selbst sowie für eigene Kinder)	Sind die Auszubildenden unter 25 Jahre alt, haben die Eltern ggf. Anspruch auf Kindergeld. Leiten die Eltern das Kindergeld an die Auszubildenden weiter, bleibt es in der BAB-Berechnung unberücksichtigt. Der Kindergeldanspruch für das Kind/die Kinder der Auszubildenden besteht weiterhin.	Familienkasse Bayern Süd Agentur für Arbeit Wertachstraße 28 86153 Augsburg Tel. 0800 455 55 30 Service Center Familienkasse Tel. 0800 4 55 55 30
Kinderzuschlag (KiZ)	Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem ein Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) bestehen.	
Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss	Leben Eltern getrennt und will oder kann der andere Elternteil keinen Unterhalt bezahlen, kann Unterhaltsvorschuss für eine Maximaldauer von 6 Jahren bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes beantragt werden.	Zuständiges Jugendamt
Wohngeld	Unter Umständen kann ein Anspruch auf Wohngeld in Form eines einkommensabhängigen Mietzuschusses bzw. Lastenzuschusses (bei Eigentumswohnungen oder Eigenheim) bestehen.	Zuständige Wohngeldbehörde beim Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
<p>29-Euro-Ticket (ermäßigtes Deutschlandticket für Auszubildende) in Bayern ab 01.09.23 (Einführungspreis)</p> <p>sowie ...</p> <p>Stadt Gersthofen (Landkreis Augsburg) Bezuschusstes Deutschlandticket</p>	<p>Auszubildende</p> <p>Erstwohnsitz in Gersthofen</p>	<p>Deutsche Bahn (www.dbregio-bus-bayern.de/tickets/deutschlandticket/ermaessigungsticket) oder örtliche Stellen wie z.B. Stadtwerke Augsburg</p> <p>Stadt Augsburg, Amt für soziale Leistungen, Bürgerbüro , Jobcenter</p> <p>Stadt Gersthofen Bürgerservicezentrum</p>
<p><i>Achtung: regional bezuschusste Tickets sind in der Regel nur bei örtlichen Stellen erhältlich!</i></p>		
<p>Befreiung von Kontoführungsgebühren</p>	<p>Auszubildende</p>	<p>jeweiliges Geldinstitut</p>
<p>Gebührenbefreiung GEZ</p>	<p>BAB, Bürgergeld, Grundsicherung</p>	<p>ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 50656 Köln</p>
<p>Sozialtarif beim Telefon</p>	<p>GEZ-Befreiung, BAföG, Bürgergeld, Grundsicherung</p>	<p>Telekom Deutschland GmbH Kundenservice 53171 Bonn</p>



6. AUSBILDUNG MIT KIND

Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung gewährt insbesondere auch Auszubildenden mit Kindern die zeitliche Flexibilität, den Anforderungen im Ausbildungsbetrieb und gleichzeitig der Fürsorge des Kindes gerecht zu werden.

Tritt während der Ausbildung eine Schwangerschaft ein, so bietet die Möglichkeit der Teilzeitausbildung eine Alternative zu einem möglichen Ausbildungsabbruch. Wenn nach Mutterschutz/Elternzeit eine Ausbildung fortgesetzt oder aufgenommen werden soll, kann die Teilzeitausbildung die richtige Lösung für Sie sein.

AUSBILDUNG UND SCHWANGERSCHAFT

Tipp: Prinzipiell besteht kein gesetzlicher Zwang, die Schwangerschaft mitzuteilen, jedoch ist es bis dahin nicht möglich, entsprechende Rechte einzufordern und gemeinsam mit dem Arbeitgeber Regelungen zu finden. Sobald Sie von Ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten Sie diese daher Ihrem Arbeitgeber mitteilen.

Eine mitgeteilte Schwangerschaft muss durch den Arbeitgeber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Dies gilt ebenso für Ausbildungsverhältnisse.

Grundsätzlich dürfen schwangere Mitarbeiterinnen von der offiziellen Mitteilung der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt nicht gekündigt werden.



WICHTIG ZU WISSEN:

Das Ausbildungsverhältnis endet auch bei Eintritt einer Schwangerschaft mit dem Auslaufen des befristeten Ausbildungsvertrages. Die Mutterschutzfristen werden nicht auf die Befristung aufgerechnet.

Auf Antrag der Auszubildenden kann die Ausbildungszeit nach § 29 III BBiG jedoch über die zuständigen Stellen (IHK, HWK etc.) verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass andernfalls das Ausbildungsziel nicht erreicht wird.

Ein reguläres Vollzeitausbildungsverhältnis kann nach Eintritt einer Schwangerschaft auch **in ein Teilzeitausbildungsverhältnis** umgewandelt werden.

ELTERNZEIT



WICHTIG ZU WISSEN:

Prinzipiell gelten für Auszubildende, bezogen auf die Elternzeit, die gleichen Regelungen wie für Festangestellte.

Die/der Auszubildende kann daher während der Elternzeit das **Ausbildungsverhältnis ruhen** lassen. Die genommene Elternzeit wird im Anschluss auf die Berufsausbildungszeit angerechnet. Es besteht aber auch die Möglichkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden zu arbeiten und so die Ausbildung während der Elternzeit fortzusetzen.

Nutzen Sie kostenfrei das umfangreiche Fachwissen der Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort. Entsprechende Stellen finden Sie bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Außerdem bieten verschiedene Vereine flächendeckend Beratungsstellen sowie Online-Beratung an:

- › Donum Vitae in Bayern e.V.
- › Pro Familia e.V.
- › Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

In Augsburg finden Sie hier Möglichkeiten zur persönlichen Beratung:

pro familia Augsburg e.V.

Hermannstr. 1
86150 Augsburg
Tel. 0821 450362-0

DONUM VITAE in Bayern e.V.

Volkhartstr. 5
86152 Augsburg
Tel. 0821 4508888

Gesundheitsamt der Stadt Augsburg

Hoher Weg 8
86152 Augsburg
Tel. 0821 324-2049

**Gesundheitsamt im Landratsamt
Augsburg**

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel. 0821 3102-2110

**Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Augsburg**

Am Katzenstadel 1
86152 Augsburg
Tel. 0821 420899-0

Weitergehende Informationen zu Schwangerschaft und Elternzeit finden Sie bei den weiterführenden Linktipps und Kontaktadressen (ab S. 29)

EINE AUSWAHL MÖGLICHER FORMEN DER KINDERBETREUUNG

Bei einer Ausbildung mit Kind(ern) ist die Regelung der Kinderbetreuung einer der wichtigsten Faktoren, mit dem die Teilzeitausbildung steht und fällt. Hierzu gehört auch eine rechtzeitige Ablösung vom Kind, um einen guten Start in die Ausbildung zu garantieren.



WICHTIG ZU WISSEN:

Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung hat.

- › Kinderkrippe (von 0 bis 3 Jahren)
- › Kindergarten, Kindertagesstätte (von 3 bis 6 Jahren)
- › Kindertagespflege/Tagesmutter (in familiärer Atmosphäre, ab Babyalter möglich, auch in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten, über die angebotenen Betreuungszeiten hinaus / Randzeitenbetreuung)
- › Grundschulen und weiterführende Schulen mit Ganztagesangeboten (während der Schulzeiten)
- › Hort (für Schulkinder nach Schulschluss i.d.R. bis zu 12 Jahren, Betreuung meist auch während der Ferienzeiten möglich)
- › Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen, Ferien- oder Notfallbetreuungsangebote, Elterninitiativen
- › (Leih-)Großeltern, Nachbarn, Babysitter oder andere Privatpersonen

Tipps: Den Betreuungsplatz möglichst wohnort- bzw. ausbildungsplatznah wählen! Erkundigen Sie sich schon vor dem geplanten Ausbildungsbeginn im September frühzeitig über Vormerkzeiten/Anmeldetage (meist schon im Januar oder Februar) und melden Sie ihr Kind möglichst in mehreren Einrichtungen an, um genügend Alternativen zu haben. Ein Hortplatz garantiert auch eine Betreuungszeit über die Schulzeiten (z.B. Ferien) hinaus!

KOSTEN Seit 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit bis zur Einschulung vom Freistaat Bayern mit 100 Euro pro Kind und Monat bezuschusst, sofern die Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG gefördert ist. Der Zuschuss erfolgt direkt an die Gemeinden, ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus gibt es für Geringverdienende (zu denen i.d.R. auch Teilzeitauszubildende zählen) weitere Möglichkeiten der Kostenreduzierung bzw. -übernahme. Auskünfte erteilen die zuständigen Stellen bei der örtlichen Stadtverwaltung bzw. beim Landratsamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Amt für Kinder, Jugend und Familie).

Zusätzlich hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld mit ebenfalls monatlich bis zu 100 Euro eingeführt. Damit haben Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes einen Anspruch auf Entlastung bei den Kinderbetreuungsbeiträgen, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld ist jedoch an eine maximale Einkommensgrenze gekoppelt und wird auf Antrag direkt an den Antragsteller ausbezahlt. Krippengeld ist auch bei Besuch einer Tagespflege möglich, sofern auch hier eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Antrag auf Krippengeld mit Erläuterungen als Online-Antrag oder zum Download und Antworten auf häufige Fragen unter:

www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

Service-Telefon: 0931/32090929

Tipp: Suchen Sie auch nach Alternativen (z.B. Nachbarn, Hilfsangebote der Gemeinde oder Stadt) und bieten Sie auch selbst Anderen Kinderbetreuung an, um bei unvorhergesehenen Zwischenfällen auf diese Kontakte zurückgreifen zu können.

Vor Ort stehen Ihnen eine Vielzahl an Anlaufstellen bei Fragen rund um die Organisation der Kinderbetreuung als Ansprechpartner zur Verfügung. Hierzu zählen neben städtischen Stellen insbesondere regionale Niederlassungen und Ortsverbände von überregional tätigen Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie örtliche Initiativen.

Für den Raum Augsburg sind im Folgenden konkrete Anlaufstellen genannt.

1. STADT AUGSBURG

Überblick

www.kinderbetreuung.augsburg.de &
www.bildungsportal-a3.de/infothek/ferienangebote-in-der-region

Team Kindertagespflege im Amt für Kindertagesbetreuung

Hermannstr. 1
86150 Augsburg
Tel. 0821 324 – 642 38
kindertagespflege@augsburg.de

Familienstützpunkte

(15 Stützpunkte im Stadtgebiet)
www.augsburg.de/umwelt-soziales/familienportal/familienstuetzpunkte
Bürgermeister-Fischer-Str. 11
86150 Augsburg
Tel. 0821 324-34 448

Beratungsstelle für Kinderbetreuung Agentur für Arbeit

Wertachstraße 28
86153 Augsburg
Tel. 0821 3151-972, -976

Kita-Portal Augsburg der Stadt Augsburg

(Information und Vormerkungen)
www.kitaplaner.de/augsburg/eltern-portal/de

Generationenhilfe füreinanderda

(Ehrenamtliche Begleitung
Alleinerziehender)
Christine Häußinger & Rudolf Zettel
Drosselweg 7b
86156 Augsburg
Tel. 0179 323 63 68 oder
0157 50 10 33 30

Häusliche Hilfe bei kranken Kindern:

**Projekt Rotznase – Diakonisches
Werk Augsburg e.V.**
Spenglergäßchen 7 a
86152 Augsburg
Tel. 0821 450 19-32 14

Ferienbetreuung: Tschamp – Ferien- angebote der Stadt Augsburg

Halderstraße 23
86150 Augsburg
Tel. 0821 324-2856, -2976, -2958

Sommerkinder (für Partner- unternehmen) gfi Augsburg

Ulmer Straße 160
86156 Augsburg
Tel. 0821 408 02-258, -162

Darüber hinaus gibt es bundesweite Portale, die eine Übersicht über regionale Betreuungsangebote bieten wie Kitanetz.de oder betreut.de

2. LANDKREIS AUGSBURG

Überblick

www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/amt-fuer-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung

Landratsamt Augsburg Fachstelle Kin- dertagesstätte Kindertagesbetreuung

Volkhartstr. 4 – 6
86150 Augsburg
Tel. 0821 3102-1363, -1592, -1157

Familienstützpunkte

(13 Stützpunkte im Landkreis)
www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/familie-leben/orte-fuer-familien

Tagesmütter Augsburg-Land e.V.

www.tagesmutter-augsburg-land.de/tagesmutter-finden
Janet Jahn
Hölderlinstr. 2
86356 Neusäß
Tel. 0176 23 82 79 47

KJR Augsburg-Land

Ferienprogramm & Spielmobil
Hooverstr. 1
86156 Augsburg
Tel. 0821 45 07 95-130, -137

3. LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG

Überblick

www.lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/kreisjugendamt/kindertagesbetreuung

Landratsamt Aichach-Friedberg

Kreisjugendamt – Fachbereich Kindertagesbetreuung

lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/kreisjugendamt/kindertagesbetreuung
Konradinstraße 4
86316 Friedberg
Vermittlung von Tagespflegestellen
Tel. 08251 92-48 84, -48 85

Stadt Aichach

Portal Kinderbetreuung

(Information und Vormerkungen)
portal.little-bird.de/Suche/Aichach

Stadt Friedberg

Team Kitabetreuung

www.friedberg.de/leben-in-friedberg/kinderbetreuung
Marienplatz 9
86316 Friedberg
0821 60 02-219, -124

Stadt Friedberg

Portal Kinderbetreuung

(Information und Vormerkungen)
portal.little-bird.de/Friedberg

Stadt Aichach – Ferienbetreuung für Grundschulkinder

Tel. 08251 902-562, -561
Ferienprogramm
Tel. 08251 902-10, -76
www.unser-ferienprogramm.de/aichach/index.php

KJR Aichach-Friedberg

Ferienprogramm

Team Programm KJR

Tel. 0821 20839235
www.unser-ferienprogramm.de/kjr-aichach-friedberg/index.php



7. AUSBILDUNG UND PFLEGE

VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF - GESETZLICHE ANSPRÜCHE

Frauen und Männer stehen vor besonderen Herausforderungen, wenn sie sich neben der beruflichen Tätigkeit um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern.

Das neue Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf von 2015 gewährt den Beschäftigten mehr zeitliche Flexibilität und finanzielle Sicherheit. Auch Auszubildende haben danach den Anspruch auf kurzfristige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, Lohnersatzleistungen sowie zinslose Darlehen. Als nahe Angehörige gelten dabei neben Eltern und Schwiegereltern, auch Lebenspartner, Geschwister, Kinder etc. Gesetzlich geregelt ist dies durch das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz. Die Zeiten von Pflege und Familienpflege werden hier nicht auf die Berufsausbildungszeiten angerechnet. Soweit im Ausbildungsvertrag eine bestimmte Berufsausbildungszeit vereinbart worden ist, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis um die in Anspruch genommene Pflegezeit.

Zudem gilt auch für Pflegenden ein besonderer Kündigungsschutz!

Das Modell der Teilzeitausbildung ermöglicht es darüber hinaus, passgenaue Arbeitszeiten zu vereinbaren, um trotz Pflegeverantwortung einen Berufsabschluss zu erreichen. Auch eine bereits begonnene Ausbildung in Vollzeit kann in solchen Fällen in eine Teilzeitausbildung geändert werden.

Tipp: Sollte ein Pflegefall naher Angehöriger eintreffen bzw. prognostiziert werden, sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber sowie mit den entsprechenden Fachstellen (siehe unten)!

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Die »Pflegestützpunkte« bieten kostenlose Beratung zu allen Themen rund um die Pflege und stehen allen Bürgerinnen und Bürgern (gesetzlich oder privat versichert) offen.

Professionelle Beratungs- und Anlaufstellen für pflegende Angehörige von älteren pflegebedürftigen Menschen sind die flächendeckend vorhandenen »Fachstellen für pflegende Angehörige«. Sie unterstützen durch psychosoziale Beratung, (längerfristige) Begleitung sowie Entlastungsangebote (Angehörigenarbeit).

Zudem gibt es für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege und deren pflegende An- und Zugehörige umfangreiche weitere Angebote zur Unterstützung. Diverse Betreuungs- und Entlastungsleistungen geben Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und ermöglichen einen möglichst langen Verbleib in den eigenen vier Wänden. Die Angebote reichen von Pflege- und Versorgungsangeboten bis hin zu Einkaufshilfen und Mittagstisch. Das Bayerische Landesamt für Pflege hat auf seiner Homepage unter den Punkten »Betreuungsangebote« und »Entlastungsangebote« eine umfangreiche Zusammenstellung von Adressen und Kontakten anerkannter Anbieter veröffentlicht.

In der Region Augsburg können Sie sich insbesondere an folgende Stellen wenden:

Stadt Augsburg

Fachstelle Seniorenarbeit

Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg
Tel. 0821 324-43 18
fachstelle-seniorenarbeit@augsburg.de

Landratsamt Augsburg

Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige

Bismarckstraße 62
86391 Stadtbergen
Tel. 0821 3102-2766
seniorenberatung@lra-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de/soziales-gesundheit/seniorenberatung

Caritasverband der Diözese Augsburg e.V. – Beratung für Senioren und pflegende Angehörige

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel. 0821 31 56-0
info@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

AWO Augsburg

Fachstelle für pflegende Angehörige

Christian-Dierig-Park
Kirchbergstr. 17
86157 Augsburg
Tel. 0821 450 770-152
angehoerigenberatung@awo-augsburg.de
awo-augsburg.de/einrichtungen/fachstelle-fuer-pflegende-angehoerige

Malteser in der Diözese Augsburg

Fachstelle für pflegende Angehörige Sozialregion Süd

Tel. 0821 258 50 58
www.malteser-dioezese-augsburg.de/angebote-und-leistungen/demenz/fachstellen-fuer-pflegende-angehoerige.html

Home Instead – Zuhause umsorgt

LosLeben GmbH & Co. KG Lebensqualität im Alter, wir bieten Zeit!

Otto-Lindenmeyer-Str. 28
86153 Augsburg
Tel. 0821 66 60 36 50
augsburg@homeinstead.de
homeinstead.de/augsburg/kompetenz-demenz/informationen-fuer-angehoerige

Viele Pflegekassen bieten für die Angehörigen auch kostenlose Kurse mit praktischen Übungen, Informationen und Strategien zum emotionalen Umgang mit der (neuen) Situation an. Eine weitere finanzielle Entlastung stellt in Bayern eine Antragsstellung auf Landespflegegeld dar (möglich ab Pflegestufe 2).

Weitergehende Informationen zur Pflegeunterstützung finden Sie bei den Linktipps (ab S. 31)

8. WEITERFÜHRENDE LINKTIPPS UND KONTAKTADRESSEN

BROSCHÜREN UND RECHNER ZUR TEILZEITAUSBILDUNG

- **Umfangreiche Publikation »Berufsausbildung in Teilzeit« des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**
www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31373_Berufsausbildung_in_Teilzeit.pdf?__blob=publicationFile&v=8*Teilzeitausbildung in der HwO*
- **Übersichtsbroschüre zur Teilzeitausbildung der Bundesagentur für Arbeit**
web.arbeitsagentur.de/cms-dezentrale-dst-redaktion-prod-media/prodddst/s3fs-public/broschuere_teilzeitberufsausbildung_2021_barrierefrei.pdf
- **Flyer »Vollwertiger Berufsabschluss in Teilzeit« des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales einschl. Kontaktadressen zu den Beratungsstellen für Teilzeitausbildung in Bayern Vollwertiger Berufsabschluss in Teilzeit (bayern.de)**
www.stmas.bayern.de/berufsbildung/teilzeit/index.php
- **Flyer »Teilzeitausbildung – Neuregelung im Berufsbildungsgesetz« der DIHK**
www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4710040/c8a6abbea1f74ec54e88d5013d57a592/2020-dihk-flyer-teilzeit-berufsausbildung-data.pdf
- **Teilzeitausbildungsrechner der IHK Berlin**
www.ihk.de/berlin/ausbildung/infos-fuer-ausbildungsbetriebe/rund-ums-ausbildungsverhaeltnis/teilzeit-rechner-4970690

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND EMPFEHLUNGEN

- **Teilzeitausbildung im BBIG**
www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/___7a.html
- **Teilzeitausbildung in der HwO**
www.gesetze-im-internet.de/hwo/___27b.html
- **Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Teilzeitausbildung & Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung**
www.bibb.de/de/34000.php

UNTERSTÜTZUNG VOR UND WÄHREND DER AUSBILDUNG

- **Assistierte Ausbildung (AsA) und Weiterentwickelte Assistierte Ausbildung (AsA Flex):**
www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/assistierte-ausbildung-machen

FINANZIERUNGS- UND FÖRDERUNGSHILFEN/RECHNER

- **Infotool zur Ermittlung voraussichtlich beziehbarer Leistungen für Familien / Familienangehörige:**
infotool-familie.de
- **Elterngeldrechner**
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner
- **Kinderzuschlag (KiZ) mit KiZ-Lotse und Online-Antragsstellung**
web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start
- **Familienpflegezeitrechner**
familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/familienpflegezeit-rechner
- **Förderprogramm »Fit for Work – Chance Ausbildung«:**
Information und Fördercheck: umfragen.bayern.de/limesurvey/index.php/956913?lang=de
Förderrichtlinie: www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/index.php

INFORMATIONEN FÜR FAMILIEN

- **Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:** umfangreiches Portal mit Informationen zu den verschiedensten Lebenssituationen, Leistungen, Rechner und Anträge
familienportal.de
- **Umfangreicher Online-Erziehungsratgeber (BAER) des Zentrum Bayern Familie und Soziales** zu verschiedensten Lebensbereichen und Herausforderungen in der Kindererziehung einschl. Übersicht zu Finanziellen Leistungen, Hilfe- und Unterstützungsangeboten:
www.baer.bayern.de
- **Regionale Bündnisse zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien mit konkreten Angeboten vor Ort:**
www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de
- **Online – Familienportal der Stadt Augsburg:**
www.augsburg.de/umwelt-soziales/familienportal

Umfangreiche regionale Ratgeber für Familien:

- **FamilienLeben – Ratgeber für Familien in Augsburg:**
www.augsburg.de/umwelt-soziales/familienportal/ratgeber
- **Familienwegweiser Landkreis Augsburg:**
www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Jugend_Familie/Familienwegweiser.pdf
- **Familienwegweiser Wittelsbacher Land:**
lra-aic-fdb.de/service/broschueren

INFORMATIONEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

- **Alleinerziehend – Tipps und Informationen. Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/alleinerziehend-tipps-und-informationen-73560
- **Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende. Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764
- **FamilienRat. Ratgeber und Unterstützung für Alleinerziehende in Augsburg:**
www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/familien/familie_und_bildung/download/140303-alleinerziehendenbroschuere-v03-web.pdf

MUTTERSCHUTZ

- **Überblick über verschiedene Fragestellungen rund um den Mutterschutz**
www.gewerbeaufsicht.bayern.de/arbeitschutz/sozialer_arbeitschutz/mutterschutz
- **Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756
- **Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/resource/blob/121856/cc7fb75a1c9fb964117dce8f797f953b/mutterschutz---arbeitgeberleitfaden-data.pdf
- **Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau des Gewerbeaufsichtsamtes in Bayerisch-Schwaben**
www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168896/168933/leistung/leistung_82605/index.html

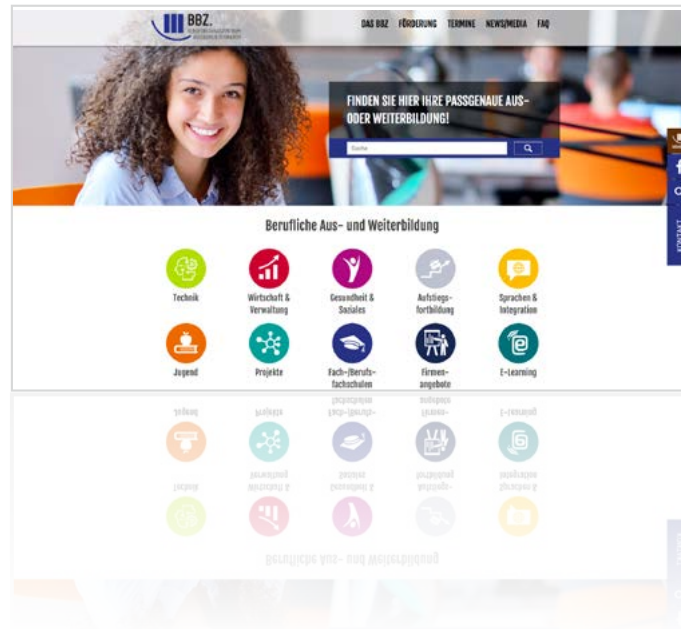
ELTERNZEIT

- **Umfassende Infos, Forum, Rechner und Kontaktstellen zum Thema Elterngeld:**
www.elterngeld.net
- **Suche für zuständige Regionalstelle für das Elterngeld in Bayern**
www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/index.php

PFLEGE

- **Umfangreiches Portal mit vielen Informationen rund um das Thema Familienpflegezeit / Vereinbarkeit von Beruf und Pflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit
- **Leitfaden »Pflegerische Beschäftigte brauchen Unterstützung« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/pflegerische-beschaeftigte-brauchen-unterstuetzung-161692
- **Umfangreiches Portal zum Thema »Pflege in Bayern«**
www.stmgp.bayern.de/pflege
- **Übersicht der Pflegestützpunkte in Bayern**
www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/pflegestuetzpunkte
- **Kontaktdaten der Fachstellen für pflegende Angehörige von Senioren in Bayern**
www.lfp.bayern.de/angehorigenarbeit-fachstellen-fur-pflegerische-angehorige
- **Datenbank für Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger in Bayern**
www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-haesusliche-betreuung
- **Datenbank zur Suche nach Beratungsstellen zur Pflege**
www.zqp.de/beratung-pflege/#/home
- **Beratungsstelle für Pflegerische in Not**
(030) 69 59 89 89 / www.pflege-in-not.de
- **Familienpflegezeitrechner**
familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/familienpflegezeit-rechner
- **Landespflegegeld**
www.lfp.bayern.de/landespflegegeld

INFOS ZUR BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG UNTER WWW.BBZ-AUGSBURG.DE



JOIN – Beratungsstelle für Teilzeitausbildung Augsburg & Schwaben

Berufsbildungszentrum Augsburg (BBZ)
der Lehmbaugruppe gGmbH
Peter-Henlein-Straße 2 | 86199 Augsburg
Zugang über Allgäuer Straße 1

Telefon 0821 906 25-27
E-Mail: join@bbz-augsburg.de
www.teilzeitausbildung-augsburg.de

Förderhinweis

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Projektes »Manage it!«, gefördert durch das Bayerische Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds [ESF], erstmalig entwickelt.

Die Überarbeitung und Aktualisierung wurde im Rahmen des Projektes »JOIN – Beratungsstelle für Teilzeitausbildung Augsburg und Schwaben«, gefördert durch das Bayerische Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales, realisiert.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Anmerkungen

Trotz sorgfältiger Recherche erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

November 2023

Bildnachweis: Fotolia, BBZ Augsburg